



Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen (Straßen-Kreuzungsrichtlinien – StraKR)

Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung

vom 3. Dezember 2019

Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur (vormals BMVBS) hat die Straßen-Kreuzungsrichtlinien mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 02/ 2010 vom 25.01.2010 - StB 15/7174.3/4-1/1146625 - für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt und im Verkehrsblatt veröffentlicht. Die vorherigen ARS Nr. 15/1975 und 21/1978 wurden aufgehoben.

Diese Richtlinien sind im Land Brandenburg für den Bereich der Bundesfernstraßen zu beachten und sinngemäß auch für die Straßen im Bereich des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) anzuwenden, soweit die Rechtsgrundlagen der Richtlinien dem Landesstraßengesetz entsprechen.

Allgemein wird folgendes zur Anwendung der StraKR klargestellt:

- **Punkt 12 – Umfang der Kostenmasse Abs. 1 dritter Anstrich**

Mit dem Begriff „notwendige Wiederherstellung der beteiligten Straßenäste im räumlichen Kreuzungsbereich“ sind die Fälle gemeint, bei denen die eigentliche Kreuzung einschließlich der durchgehenden Fahrbahnen ursächlich wegen der Kreuzungsmaßnahme geändert wird, zum Beispiel, weil die Kreuzungsmaßnahme in die vorhandene Substanz der durchgehenden Fahrstreifen eingegriffen hat.

Fälle, bei denen parallel zur Kreuzungsmaßnahme eine Erhaltungs- oder Ausbaumaßnahme erfolgt, sind dagegen anders zu beurteilen. In solchen Fällen ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Wiederherstellung der Straßenäste „durch“ die Kreuzungsänderung „notwendig“ wird, oder durch die Erhaltungs- oder Ausbaumaßnahme. Nur im ersten Fall erfolgt eine Einbeziehung dieser Kosten in die Kostenmasse.

Nach Sinn und Zweck des Gesetzes sollen nämlich nur die ursächlich „durch“ die Kreuzungsänderung entstehenden Kosten verteilt werden.

Auf Straßen im Bereich des Brandenburgischen Straßengesetzes ist die StraKR mit folgenden Abweichungen wegen abweichenden Landesrechts anzuwenden:

- **Punkt 6 – Änderung und Ergänzung bestehender Kreuzungen oder Einmündungen letzter Absatz**
Die Anlage eines weiteren Straßenastes an der Einmündung eines Verbindungsarmes einer höhenungleichen Kreuzung wird zwar gemäß der StraKR als Änderung einer höhengleichen Kreuzung behandelt. Nach § 29 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 BbgStrG gilt aber auch in diesem Fall das Veranlasserprinzip. Es gelten die untenstehenden Hinweise zu Punkt 8.
- **Punkt 7 – Kostentragung bei der Änderung höhenungleicher Kreuzungen Abs. 1**
Nach § 29 Abs. 3 BbgStrG gilt hier allein das Veranlasserprinzip. Es ist mithin nicht zu prüfen, ob ein Beteiligter vor der Kreuzungsänderung verpflichtet gewesen wäre, eine Änderung auszuführen oder zu verlangen, wie es in § 12 Abs. 3 FStrG im Bereich der Bundesfernstraßen gilt. Die entsprechenden Ausführungen und das Beispiel dazu sind für Straßen im Bereich des BbgStrG nicht anzuwenden.
- **Punkt 8 – Kostentragung bei der Änderung höhengleicher Kreuzungen oder Einmündungen Abs. 1**
Statt der Kostenteilung nach Fahrbahnbreiten (§ 12 Abs. 3a i.V.m. Abs. 2 FStrG) ist hier eine Kostenteilung nach dem Veranlasserprinzip aufgrund der abweichenden Regelung im § 29 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 BbgStrG vorzunehmen.
Somit ist im Bereich des FStrG die Änderung von höhengleichen Kreuzungen immer über das Verhältnis der Fahrbahnbreiten zu ermitteln, im Bereich des BbgStrG jedoch nur bei mehrseitiger Veranlassung.
Bei einer einseitigen Veranlassung trägt der Straßenbaulastträger alle Kosten, der die Änderung verlangt hat.
- **Punkt 9 – Bagatellklausel bei der Änderung höhengleicher Kreuzungen oder Einmündungen**
Im Bereich des BbgStrG gilt dies nicht, da es keine dem § 12 Abs. 3a Satz 2 FStrG vergleichbare Regelung gibt.

Dieser Erlass wird im Amtsblatt des Landes Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetseite www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Die geänderten Straßen-Kreuzungsrichtlinien wurden auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur unter www.bmvi.de veröffentlicht.

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Abweichend von § 30 Abs. 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg vom 18.08.2006 (ABl. S. 566), gilt dieser Erlass unbefristet.

Potsdam, 9. Dezember 2019

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'E' followed by a long horizontal stroke.

Egbert Neumann